Satzung

für das Jugendamt der Stadt Erkrath

vom 24.03.1994

- in Kraft getreten am 01.04.1994 -

Änderungen

Nr. der Ände- rungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	01.10.1996	§ 4 Abs. 3 Buchst. k) neu	Einfügung	05.10.1996
2. Änderung	29.12.2004	§ 4 § 8	Ergänzung, Änderung Änderung	31.12.2004
3. Änderung	31.01.2013	§ 4 Abs. 3 o) und p)	Ergänzung	07.02.2013

Satzung

für das Jugendamt der Stadt Erkrath vom 24.03.1994

Aufgrund der §§ 69 ff des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts
- KJHG - (8. Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung vom 26.06.1990
(BGBl. I, Seite 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.1993 (BGBl. I, Seite 239), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV NW S. 664/SGV NW 216) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 03.04.1992 (GV NW S. 124/SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 17.03.1994 folgende Neufassung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. <u>Das Jugendamt</u>

§ 1 - Aufbau -

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 - Zuständigkeit -

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) - Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Erkrath zuständig.

§ 3 - Aufgaben -

- Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- 2. Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 - Mitglieder - *

- 1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- 2. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9. Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem AG-KJHG und der Gemeindeordnung.

^{*} Vom 31.12.2004 an geltende Fassung entsprechend der 2. Änderung vom 29.10.2004

- 3. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein von ihr/ihm bestellter Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreter/in;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von dem Präsidenten des Landgerichts Wuppertal bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der/die von dem Direktor des Arbeitsamtes Wuppertal bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Schulamt des Oberkreisdirektors Mettmann bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, der/die vom Oberkreisdirektor Mettmann als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche. Sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - h) eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes, der/die vom Oberkreisdirektor des Kreises Mettmann bestellt wird;
 - i) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtjugendringes;
 - j) die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Erkrath;
 - k) ein Mitglied des Ausländerbeirates oder dessen Vertreter/in;

- jeweils eine Vertretung der evangelischen und katholischen Jugendorganisationen;
- m) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der Gemeindeordnung gewählt werden;
- n) weitere beratende Mitglieder gem. § 42 Abs. 1 Satz 6 Gemeindeordnung NW;
- o) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates;
- p) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Tagespflegepersonen.

Für die Mitglieder unter c) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses -

- 1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- 2. Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

- 2. Die Entscheidung über
 - a) Jugendhilfeplanung;
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
 - d) die Erstellung eines Bedarfsplanes für Tageseinrichtungen gemäß § 10 GTK NW;
 - e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 GTK NW;
 - f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK NW begünstigt werden;
 - g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK NW;
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
 - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
- 3. Die Vorbereitung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
- 4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6 - Unterausschüsse -

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse wurden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

III. <u>Die Verwaltung des Jugendamtes</u>

§ 7 - Eingliederung -

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit (Amt) innerhalb der Stadtverwaltung.

§8 - Aufgaben - *

- Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Stadtdirektor oder in seinem Auftrage von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses ausgeführt.
- 2. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage der/die Leiter/in in der Verwaltung des Jugendamtes
 - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten;
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

^{*} Vom 31.12.2004 an geltende Fassung entsprechend der 2. Änderung vom 29.10.2004

IV. Schlussbestimmungen

§9 - Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Erkrath vom 04.11.1981 in der Fassung der 2. Änderung vom 09.10.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 24.03.1994

Rudolf Unger

Bürgermeister